Statistischer Bericht

Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Produktion ausgewählter Erzeugnisse

IV. Quartal 2022
Jahr 2022

IV. III. II. I.

2022

SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat August 2023

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de
Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Besucherdienst: Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Bestellungen an: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 3,00 Euro Bestell-Nr.: 3E109
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6E109

Foto: Pixabay.com/12701

Statistischer Bericht

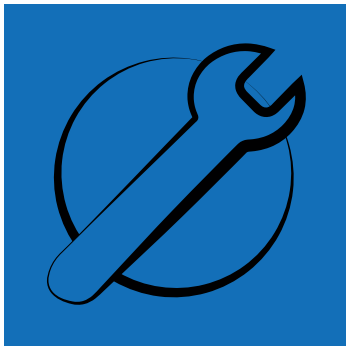

Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Produktion ausgewählter Erzeugnisse

IV. Quartal 2022
Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

Inhalt

Vorbemerkungen 3

Zeichenerklärungen 4

Abkürzungen 4

Abbildungen

Abb. A: Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in Sachsen-Anhalt vom I. Quartal 2021 bis zum IV. Quartal 2022 5

Abb. B: Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt vom I. Quartal 2021 bis zum IV. Quartal 2022 5

Abb. C: Anteil ausgewählter Güterabteilungen an der Absatzproduktion des Landes Sachsen-Anhalt 6

1. Absatzproduktionswert nach Abschnitten und ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 und 2022 nach Quartalen 8

2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2022 10

3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2022 16

Vorbemerkungen

Die Ergebnisse des vorliegenden Statistischen Berichtes beruhen auf der Monatlichen bzw. Vierteljährlichen Produktionserhebung in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Die Produktionsstatistik stellt Ergebnisse zur Beobachtung von Konjunkturverläufen und Strukturänderungen bereit. Sie liefert Ausgangsmaterial für die Berechnung von Produktionsindizes und für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.

Klassifikation

Am 1. Januar 2019 trat das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP2019) in Kraft und ersetzt die Ausgabe 2009. Während der Übergang vom GP 2002 zum GP 2009 aufgrund von Anpassungen an Europäische Wirtschaftsklassifikationen von erheblichen gliederungsstrukturellen Änderungen geprägt war, entspricht das GP 2019 in seinem Aufbau im Wesentlichen der Gliederungsstruktur des GP 2009. Das GP2019 wurde an die ihm zugrundeliegende Fassung der PRODCOM-Liste (PRODCOM-Liste 2018) angepasst, die als einheitliche Nomenklatur der zu erhebenden Güter für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich ist. Durch Hinzufügen neuer Meldenummern wurden Anpassungen an den technischen Fortschritt vorgenommen. Einige Positionen wurden aufgegliedert bzw. zusammengefasst. Des Weiteren gibt es bei einigen Erzeugnissen Änderungen bei den Maßeinheiten. Ein Vergleich der Angaben im vorliegenden Statistischen Bericht mit den Daten vor 2019 ist daher mit geringfügigen Einschränkungen möglich.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Produktionserhebungen sind:

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist

Qualität

Der Qualitätsbericht zu den Produktionserhebungen steht im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/einfuehrung.html zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Berichtskreis

Auskunft zur Produktion erteilen die produzierenden Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und die produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen.

Die monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Die Zuordnung der Betriebe erfolgt auf Grundlage der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Erhebungsmerkmale

Die in diesem Statistischen Bericht dargestellten Produktionsergebnisse beinhalten die zum Absatz bestimmte Produktion, ohne die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion. Diese umfasst im Allgemeinen den verkaufsfähigen, für den Markt vorgesehenen Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware). Außerdem zählen dazu auch:

- selbsthergestellte Erzeugnisse für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbst hergestellte Erzeugnisse.

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion errechnet sich unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder im Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk. Er umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt sind.

Die Erhebungsbögen zu den o. g. Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärungen

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

- = genau Null oder auf Null geändert

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

a. n. g. = anderweitig nicht genannt

i. A. E. = in Aufmachungen für den Einzelverkauf

l = Liter

u. ä. = und ähnliche

Abb. A: Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in Sachsen-Anhalt vom I. Quartal 2021 bis zum IV. Quartal 2022

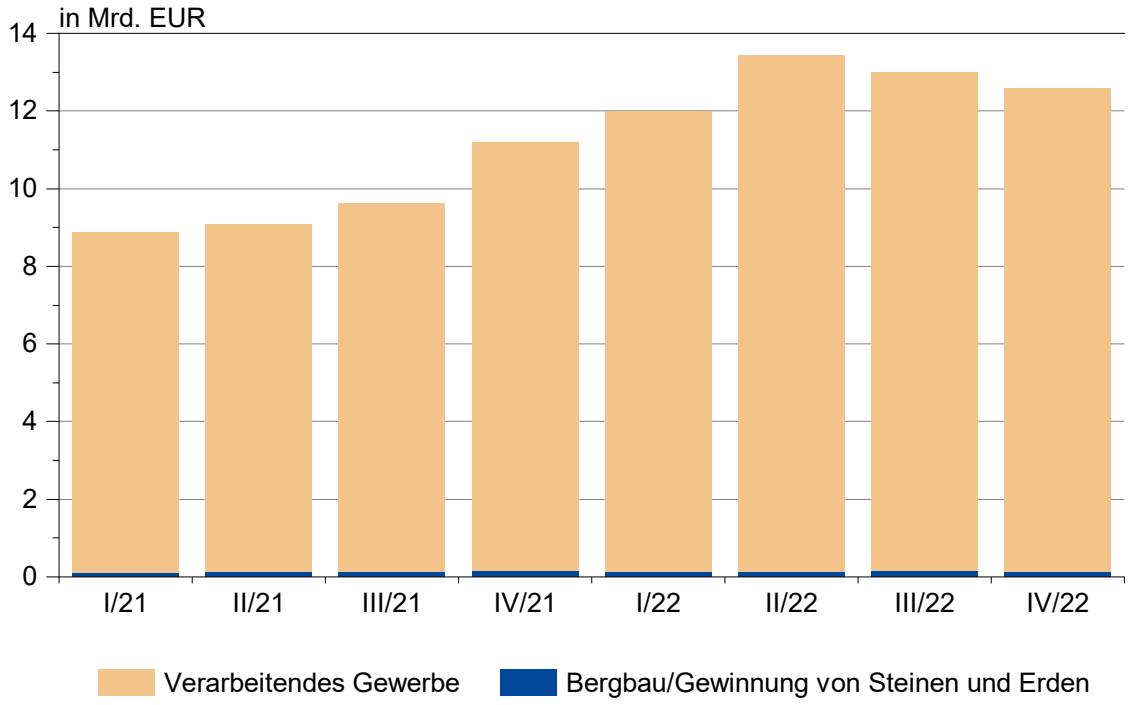

Abb. B: Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden in ausgewählten Güterabteilungen in Sachsen-Anhalt vom I. Quartal 2021 bis zum IV. Quartal 2022

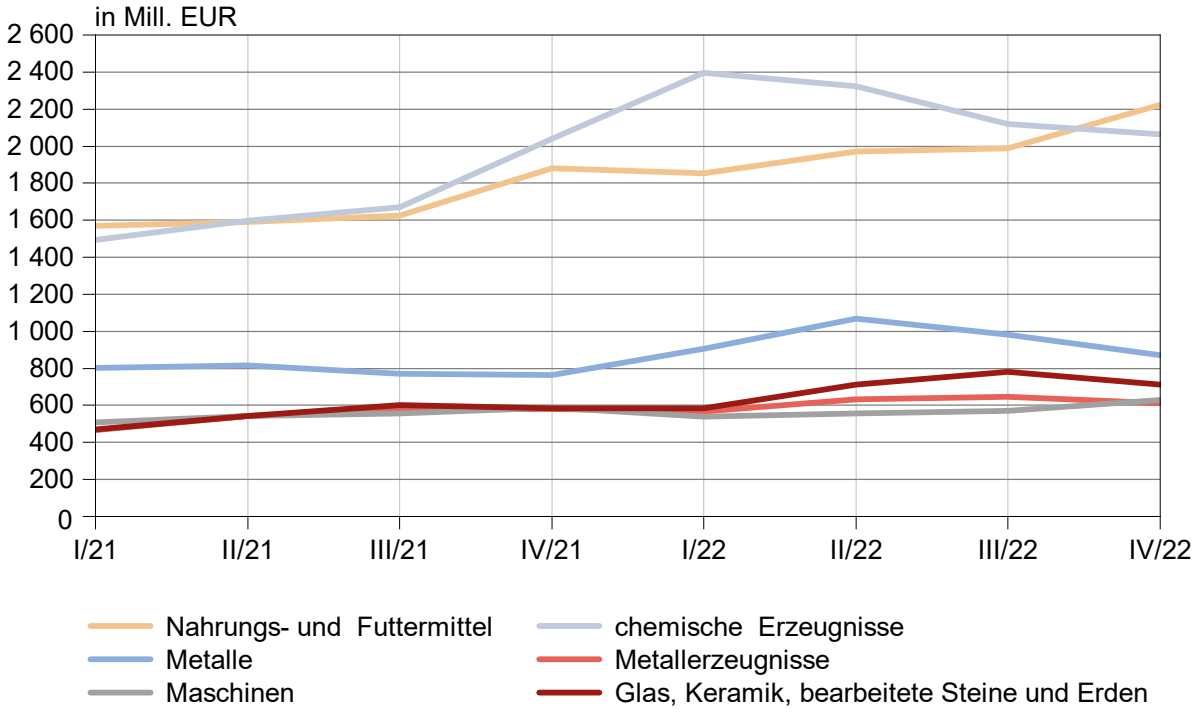

Abb. C: Anteil ausgewählter Güterabteilungen an der Absatzproduktion des Landes Sachsen-Anhalt

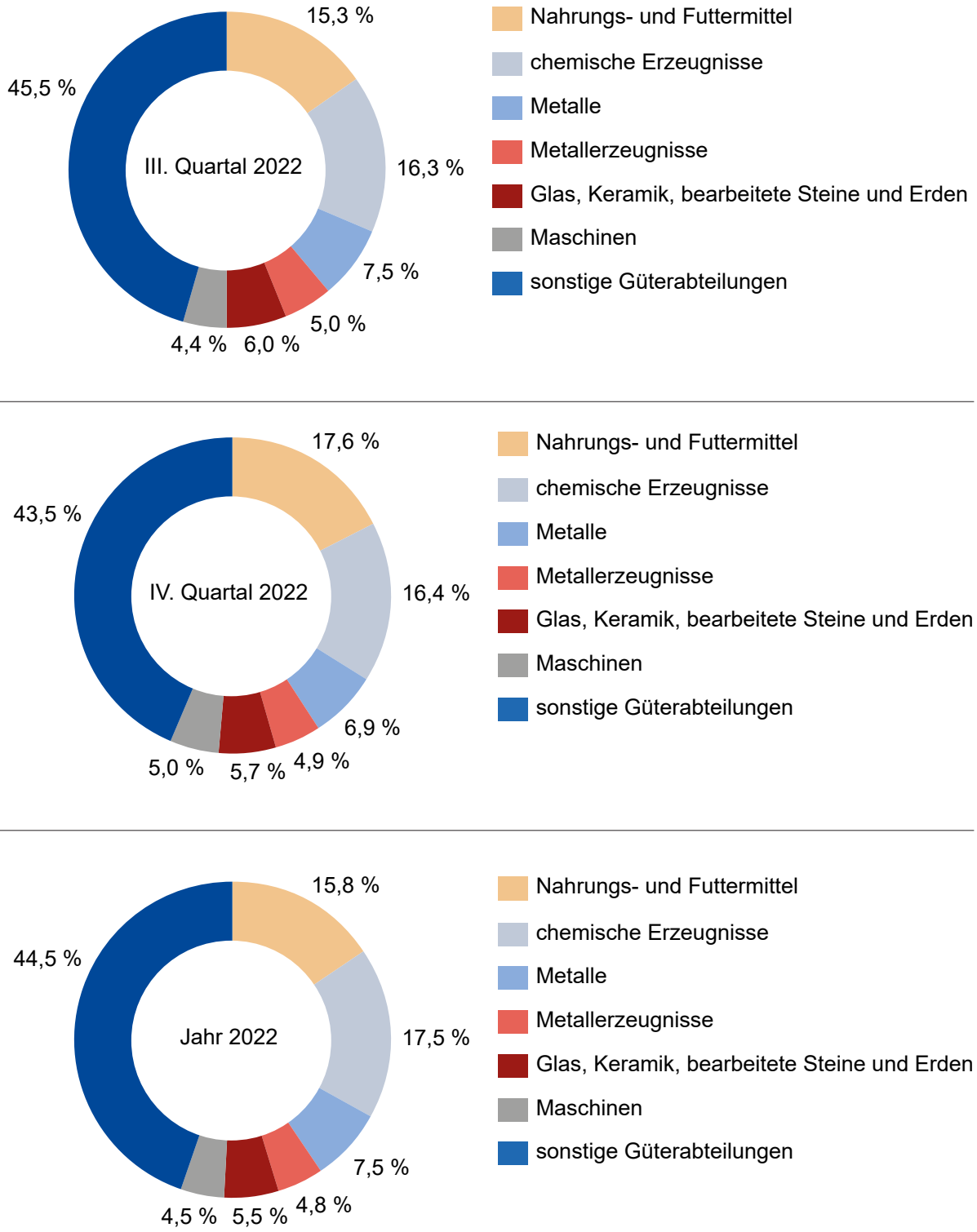

Tabellenteil

1. Absatzproduktionswert nach Abschnitten und ausgewählten Güter-

Jahr Quartal	Absatzproduktionswert des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden								
	insgesamt			davon des					
				Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden			Verarbeitenden Gewerbes		
	1 000 EUR	Veränderung[1]	Anteil[2]	1 000 EUR	Veränderung[1]	Anteil[2]	1 000 EUR	Veränderung[1]	Anteil[2]
		um %			um %			um %	
2021	38 767 638	14,0	100,0	541 882	29,5	1,4	38 225 756	13,8	98,6
I. Quartal	8 873 321	-1,8	100,0	109 125	15,6	1,2	8 764 195	-2,0	98,8
II. Quartal	9 082 727	16,3	100,0	125 721	28,1	1,4	8 957 006	16,2	98,6
III. Quartal	9 623 033	14,9	100,0	146 816	24,0	1,5	9 476 216	14,8	98,5
IV. Quartal	11 188 557	27,2	100,0	160 219	48,9	1,4	11 028 338	26,9	98,6
2022	51 014 845	31,6	100,0	551 832	1,8	1,1	50 463 013	32,0	98,9
I. Quartal	12 006 976	35,3	100,0	141 486	29,7	1,2	11 865 490	35,4	98,8
II. Quartal	13 424 472	47,8	100,0	127 644	1,5	1,0	13 296 828	48,5	99,0
III. Quartal	12 994 012	35,0	100,0	147 714	0,6	1,1	12 846 299	35,6	98,9
IV. Quartal	12 589 385	12,5	100,0	134 988	-15,7	1,1	12 454 397	12,9	98,9

[1] Veränderung gegenüber entsprechendem Vorjahreszeitraum
[2] Anteil am Absatzproduktionswert insgesamt

abteilungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 und 2022 nach Quartalen

Absatzproduktionswert des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden								
darunter Absatzproduktion der Produzenten von								
Nahrungs- und Futtermitteln			Chemischen Erzeugnissen			Metallen		
1 000 EUR	Veränderung[1]	Anteil[2]	1 000 EUR	Veränderung[1]	Anteil[2]	1 000 EUR	Veränderung[1]	Anteil[2]
	um %			um %			um %	
6 665 000	-1,7	17,2	6 800 791	30,3	17,5	3 153 225	14,3	8,1
1 570 672	-13,2	17,7	1 494 011	7,5	16,8	801 099	2,8	9,0
1 591 252	-2,7	17,5	1 598 038	33,5	17,6	817 044	41,1	9,0
1 623 302	0,4	16,9	1 668 879	36,2	17,3	772 262	10,9	8,0
1 879 774	9,6	16,8	2 039 863	44,8	18,2	762 820	8,2	6,8
8 035 277	20,6	15,8	8 902 701	30,9	17,5	3 824 477	21,3	7,5
1 853 621	18,0	15,4	2 394 827	60,3	19,9	904 454	12,9	7,5
1 971 160	23,9	14,7	2 324 451	45,5	17,3	1 067 457	30,6	8,0
1 988 777	22,5	15,3	2 119 586	27,0	16,3	980 387	26,9	7,5
2 221 719	18,2	17,6	2 063 837	1,2	16,4	872 180	14,3	6,9

1 Veränderung gegenüber entsprechendem Vorjahreszeitraum
2 Anteil am Absatzproduktionswert insgesamt

2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2022	Veränderung um % IV. Quartal 2022 gegenüber	
			III. Quartal 2022	IV. Quartal 2021
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	134 988	-8,6	-15,7
05	Kohle	.	.	.
06	Erdöl und Erdgas	.	.	.
08	Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	93 136	-12,2	3,5
0812	Kies, Sand, Ton und Kaolin	36 598	-20,2	-6,0
09	Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	.	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	12 454 397	-3,1	12,9
10	Nahrungs- und Futtermittel	2 221 719	11,7	18,2
1011	Fleisch (ohne Geflügel)	333 384	-11,5	-15,9
1012	Geflügelfleisch	.	.	.
1013	Verarbeitetes Fleisch	135 728	8,0	17,8
1031	Verarbeitete Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	31 364	-1,1	18,2
1032	Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol	13 177	13,2	15,8
1039	Verarbeitetes Obst und Gemüse, a. n. g.	67 454	-13,8	-12,9
1042	Margarine und Nahrungsfette	.	.	.
1051	Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis)	294 425	-0,8	41,4
1061	Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse	192 393	13,4	40,9
1062	Stärke und Stärkeerzeugnisse	.	.	.
1071	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	230 523	-2,2	11,9
1072	Dauerbackwaren	27 392	29,9	27,0
1081	Zucker	279 303	328,4	47,4
1082	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	60 525	19,1	6,3
1083	Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	.	.	.
1084	Würzen und Soßen	23 746	-5,4	-1,4
1085	Fertiggerichte	100 464	22,3	32,0
1086	Homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, i. A. E., zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger	.	.	.
1089	Sonstige Nahrungsmittel, a. n. g.	29 897	9,6	56,1
1091	Futtermittel für Nutztiere	124 577	-5,4	23,3
11	Getränke	219 484	-10,3	14,8
1102	Traubenwein	.	.	.
1105	Bier	.	.	.
1107	Erfrischungsgetränke, natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser; abgefüllt	113 113	-15,9	30,8

Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2022	Veränderung um % IV. Quartal 2022 gegenüber	
			III. Quartal 2022	IV. Quartal 2021
13	Textilien	24 789	-10,0	-7,9
14	Bekleidung	-	-	-
15	Leder und Lederwaren	.	.	.
16	Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren	196 262	-12,0	0,7
1621	Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	93 073	-15,6	-12,9
1623	Konstruktionsteile, Fertigbauteile und Ausbauelemente (einschl. Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Schindeln) aus Holz (ohne vorgefertigte Gebäude aus Holz)	38 094	-5,4	2,7
17	Papier, Pappe und Waren daraus	514 564	7,0	5,5
1711	Holz- und Zellstoff	.	.	.
1721	Wellpapier und -pappe; Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe	120 381	2,8	-0,2
1722	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe	.	.	.
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	100 114	11,6	11,0
1812	Andere Druckereileistungen	94 831	12,7	11,8
19	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	2 323 094	-11,3	34,8
1920	Mineralölerzeugnisse und Briketts	2 323 094	-11,3	34,8
20	Chemische Erzeugnisse	2 063 837	-2,6	1,2
2011	Industriegase	69 440	11,5	90,2
2012	Farbstoffe und Pigmente	12 175	-12,5	19,5
2013	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien	186 040	-3,3	55,2
2014	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien	364 624	-14,4	-18,0
2015	Düngemittel und Stickstoffverbindungen	528 294	43,0	70,2
2016	Kunststoffe, in Primärformen	388 864	-25,4	-29,0
2017	Synthetischer Kautschuk, in Primärformen	.	.	.
2020	Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	.	.	.
2030	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	38 588	-19,5	2,8
2041	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel	70 590	-20,3	2,4
2042	Körperpflegemittel und Duftstoffe	16 594	-11,3	-8,9
2051	Pyrotechnische Erzeugnisse	.	.	.
2052	Klebstoffe	21 976	-15,2	-12,3
2059	Sonstige chemische Erzeugnisse, a. n. g.	296 539	7,7	-16,7

Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2022	Veränderung um % IV. Quartal 2022 gegenüber	
			III. Quartal 2022	IV. Quartal 2021
21	Pharmazeutische u. ä. Erzeugnisse	354 897	-21,1	-8,5
2110	Pharmazeutische Grundstoffe u. ä. Erzeugnisse	.	.	.
2120	Pharmazeutische Spezialitäten und sonstige Pharmazeutische Erzeugnisse	230 495	-22,7	6,2
22	Gummi- und Kunststoffwaren	553 605	-13,0	-0,7
2219	Andere Gummiwaren (ohne Bereifungen)	68 662	-8,2	9,7
2221	Platten, Folien, Schläuche und Profile aus Kunststoffen	278 385	-19,4	-10,0
2222	Verpackungsmittel aus Kunststoffen	75 514	0,4	18,1
2223	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen	59 620	-9,6	1,6
2229	Sonstige Kunststoffwaren	58 532	0,2	19,1
23	Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	713 277	-8,8	22,3
2311	Flachglas (ohne veredeltes und bearbeitetes Flachglas)	171 438	3,6	45,5
2312	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas	83 761	-10,7	40,7
2320	Feuerfeste keramische Werkstoffe	.	.	.
2332	Ziegel und sonstige Baukeramik	35 230	19,9	59,1
2351	Zement	.	.	.
2352	Kalk und gebrannter Gips	34 557	7,1	17,8
2361	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	94 721	-16,9	-4,5
2363	Frischbeton (Transportbeton)	18 285	-23,3	12,5
2364	Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest	20 177	-16,7	5,1
2370	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerk- und Natursteine, a. n. g.	8 019	-7,4	-11,1
2399	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a. n. g.	70 504	-26,8	0,3
24	Metalle	872 180	-11,0	14,3
2410	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	.	.	.
2420	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen	15 793	5,0	27,0
2434	Kaltgezogener Draht	.	.	.
2442	Aluminium und Halbzeug daraus	359 264	-14,1	34,0
2444	Kupfer und Halbzeug daraus	.	.	.
2451	Eisengießereierzeugnisse	20 747	10,8	15,6
2452	Stahlgießereierzeugnisse	.	.	.
2453	Leichtmetallgießereierzeugnisse	88 098	-2,7	0,4

Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2022	Veränderung um % IV. Quartal 2022 gegenüber	
			III. Quartal 2022	IV. Quartal 2021
25	Metallerzeugnisse	611 187	-5,3	5,0
2511	Metallkonstruktionen	222 485	-0,1	-5,6
2512	Ausbauelemente aus Stahl und Aluminium	41 188	-8,2	17,0
2529	Sonstige Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	21 226	-10,8	-5,8
2530	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	.	.	.
2550	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	56 002	-10,8	14,0
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	40 932	-15,6	17,3
2562	Mechanikleistungen, a. n. g.	51 156	2,6	3,6
2573	Werkzeuge	9 374	24,3	55,9
2591	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	.	.	.
2593	Drahtwaren, Ketten und Federn	36 047	-24,4	2,2
2594	Schrauben und Nieten	.	.	.
2599	Andere Metallwaren, a. n. g.	56 974	0,1	34,9
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	106 802	6,3	16,3
2611	Elektronische Bauelemente	.	.	.
2630	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	29 170	1,5	31,1
2640	Geräte der Unterhaltungselektronik	.	.	.
2651	Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumente und Vorrichtungen	61 602	19,1	11,8
27	Elektrische Ausrüstungen	137 424	-1,7	20,6
2711	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Teile dafür	54 415	-4,0	8,8
2712	Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen, Teile dafür	37 915	3,1	15,6
28	Maschinen	630 524	10,5	7,2
2811	Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	94 858	34,8	15,6
2812	Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme	14 492	8,4	4,2
2813	Sonstige Pumpen und Kompressoren	47 813	18,0	14,8
2814	Armaturen	20 071	-8,1	-14,0
2815	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente	81 441	-4,0	18,4

Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2022	Veränderung um % IV. Quartal 2022 gegenüber	
			III. Quartal 2022	IV. Quartal 2021
2822	Hebezeuge und Fördermittel	93 042	9,7	-13,3
2825	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke	25 549	8,2	4,9
2829	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a. n. g.	36 686	11,4	22,1
2830	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft	41 946	-0,8	21,9
2841	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür	37 111	9,7	17,6
2891	Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen, Teile dafür	.	.	.
2892	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür	3 055	-0,8	-71,3
2893	Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung	.	.	.
2899	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a. n. g.	81 600	10,4	15,0
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	229 797	1,9	22,9
2910	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	.	.	.
2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger	.	.	.
2932	Andere Teile und anderes Zubehör für Kraftwagen	170 050	-5,4	17,1
30	Sonstige Fahrzeuge	100 566	10,7	24,8
3011	Schiffe (ohne Boote und Yachten)	10 956	175,7	112,7
3020	Schienenfahrzeuge	78 885	5,4	11,6
31	Möbel	106 934	-0,8	-3,8
3100	Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel	20 834	-0,3	-8,1
3101	Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz	.	.	.
3102	Küchenmöbel aus Holz	.	.	.
3109	Sonstige Möbel	8 050	5,3	7,4
32	Waren, a. n. g.	35 581	10,4	4,2
3250	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien	17 247	15,0	-2,2
3299	Sonstige Erzeugnisse, a. n. g.	.	.	.

Noch 2. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im IV. Quartal 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		IV. Quartal 2022	Veränderung um % IV. Quartal 2022 gegenüber	
			III. Quartal 2022	IV. Quartal 2021
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	336 629	15,9	7,5
3311	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen	31 924	2,2	-4,5
3312	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen	81 288	16,0	8,9
3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a. n. g.	23 682	0,7	-31,8
3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	172 584	18,6	17,7
	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	**12 589 385**	**-3,1**	**12,5**

3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2021	2022	Veränderung um % 2022/2021
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	541 882	551 832	1,8
05	Kohle	.	.	.
06	Erdöl und Erdgas	.	.	.
08	Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse	337 425	372 648	10,4
0812	Kies, Sand, Ton und Kaolin	155 246	156 389	0,7
09	Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	.	.	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	38 225 756	50 463 013	32,0
10	Nahrungs- und Futtermittel	6 665 000	8 035 277	20,6
1011	Fleisch (ohne Geflügel)	1 567 088	1 564 420	-0,2
1012	Geflügelfleisch	.	.	.
1013	Verarbeitetes Fleisch	412 688	482 532	16,9
1031	Verarbeitete Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	104 528	119 974	14,8
1032	Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol	33 120	40 625	22,7
1039	Verarbeitetes Obst und Gemüse, a. n. g.	322 337	310 047	-3,8
1042	Margarine und Nahrungsfette	.	.	.
1051	Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis)	774 626	1 098 946	41,9
1061	Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse	496 749	686 557	38,2
1062	Stärke und Stärkeerzeugnisse	.	.	.
1071	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	777 543	883 476	13,6
1072	Dauerbackwaren	87 985	99 528	13,1
1081	Zucker	324 860	533 069	64,1
1082	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	189 324	208 124	9,9
1083	Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	.	.	.
1084	Würzen und Soßen	91 964	95 639	4,0
1085	Fertiggerichte	291 184	342 277	17,5
1086	Homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen, i. A. E., zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger	.	.	.
1089	Sonstige Nahrungsmittel, a. n. g.	80 184	95 413	19,0
1091	Futtermittel für Nutztiere	376 673	489 935	30,1
11	Getränke	739 596	866 769	17,2
1102	Traubenwein	.	.	.
1105	Bier	.	.	.
1107	Erfrischungsgetränke, natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser; abgefüllt	355 629	467 969	31,6

Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2021	2022	Veränderung um % 2022/2021
13	Textilien	111 362	107 572	-3,4
14	Bekleidung	-	-	-
15	Leder und Lederwaren	.	.	.
16	Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren	843 041	925 805	9,8
1621	Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	438 862	474 273	8,1
1623	Konstruktionsteile, Fertigbauteile und Ausbauelemente (einschl. Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Schindeln) aus Holz (ohne vorgefertigte Gebäude aus Holz)	182 176	168 096	-7,7
17	Papier, Pappe und Waren daraus	1 693 147	2 035 808	20,2
1711	Holz- und Zellstoff	.	.	.
1721	Wellpapier und -pappe; Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe	454 584	480 145	5,6
1722	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe	.	.	.
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	314 257	358 564	14,1
1812	Andere Druckereileistungen	294 722	337 747	14,6
19	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	4 416 448	9 543 855	116,1
1920	Mineralölerzeugnisse und Briketts	4 416 448	9 543 855	116,1
20	Chemische Erzeugnisse	6 800 791	8 902 701	30,9
2011	Industriegase	131 930	249 213	88,9
2012	Farbstoffe und Pigmente	38 767	53 713	38,6
2013	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien	393 040	696 528	77,2
2014	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien	1 477 326	1 741 718	17,9
2015	Düngemittel und Stickstoffverbindungen	964 094	1 924 890	99,7
2016	Kunststoffe, in Primärformen	1 975 934	2 143 323	8,5
2017	Synthetischer Kautschuk, in Primärformen	.	.	.
2020	Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	.	.	.
2030	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	172 204	187 412	8,8
2041	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel	266 615	317 579	19,1
2042	Körperpflegemittel und Duftstoffe	78 010	67 739	-13,2
2051	Pyrotechnische Erzeugnisse	.	.	.
2052	Klebstoffe	103 023	101 409	-1,6
2059	Sonstige chemische Erzeugnisse, a. n. g.	970 653	1 141 471	17,6

Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2021	2022	Veränderung um % 2022/2021
21	Pharmazeutische u. ä. Erzeugnisse	1 224 218	1 922 633	57,0
2110	Pharmazeutische Grundstoffe u. ä. Erzeugnisse	.	.	.
2120	Pharmazeutische Spezialitäten und sonstige Pharmazeutische Erzeugnisse	809 611	1 219 498	50,6
22	Gummi- und Kunststoffwaren	2 226 569	2 520 196	13,2
2219	Andere Gummiwaren (ohne Bereifungen)	253 426	289 878	14,4
2221	Platten, Folien, Schläuche und Profile aus Kunststoffen	1 233 512	1 399 636	13,5
2222	Verpackungsmittel aus Kunststoffen	244 757	290 822	18,8
2223	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen	218 282	244 873	12,2
2229	Sonstige Kunststoffwaren	217 547	235 022	8,0
23	Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	2 199 044	2 792 535	27,0
2311	Flachglas (ohne veredeltes und bearbeitetes Flachglas)	368 205	594 027	61,3
2312	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas	222 853	325 109	45,9
2320	Feuerfeste keramische Werkstoffe	.	.	.
2332	Ziegel und sonstige Baukeramik	108 618	123 867	14,0
2351	Zement	.	.	.
2352	Kalk und gebrannter Gips	105 919	126 205	19,2
2361	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	363 253	393 908	8,4
2363	Frischbeton (Transportbeton)	65 225	76 162	16,8
2364	Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest	89 061	90 318	1,4
2370	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerk- und Natursteine, a. n. g.	32 313	33 252	2,9
2399	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a. n. g.	284 274	332 647	17,0
24	Metalle	3 153 225	3 824 477	21,3
2410	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	.	.	.
2420	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen	43 634	60 223	38,0
2434	Kaltgezogener Draht	.	.	.
2442	Aluminium und Halbzeug daraus	1 181 239	1 579 833	33,7
2444	Kupfer und Halbzeug daraus	.	.	.
2451	Eisengießereierzeugnisse	70 964	81 670	15,1
2452	Stahlgießereierzeugnisse	.	.	.
2453	Leichtmetallgießereierzeugnisse	398 373	363 320	-8,8

Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2021	2022	Veränderung um % 2022/2021
25	Metallerzeugnisse	2 168 979	2 456 455	13,3
2511	Metallkonstruktionen	809 069	862 835	6,6
2512	Ausbauelemente aus Stahl und Aluminium	129 574	162 183	25,2
2529	Sonstige Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	69 029	84 861	22,9
2530	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	.	.	.
2550	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	209 789	245 771	17,2
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	143 574	170 638	18,9
2562	Mechanikleistungen, a. n. g.	194 093	200 365	3,2
2573	Werkzeuge	25 430	30 156	18,6
2591	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	.	.	.
2593	Drahtwaren, Ketten und Federn	145 877	172 939	18,6
2594	Schrauben und Nieten	.	.	.
2599	Andere Metallwaren, a. n. g.	170 285	222 225	30,5
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	348 709	396 793	13,8
2611	Elektronische Bauelemente	.	.	.
2630	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	100 622	115 223	14,5
2640	Geräte der Unterhaltungselektronik	.	.	.
2651	Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumente und Vorrichtungen	192 764	211 468	9,7
27	Elektrische Ausrüstungen	418 174	517 080	23,7
2711	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Teile dafür	187 897	222 292	18,3
2712	Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen, Teile dafür	120 379	138 790	15,3
28	Maschinen	2 192 376	2 297 006	4,8
2811	Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	335 548	351 675	4,8
2812	Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme	50 172	58 537	16,7
2813	Sonstige Pumpen und Kompressoren	165 951	155 948	-6,0
2814	Armaturen	102 706	80 306	-21,8
2815	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente	291 720	323 236	10,8

Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt im 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassifikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2021	2022	Veränderung um % 2022/2021
2822	Hebezeuge und Fördermittel	398 571	348 165	-12,6
2825	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke	77 275	87 324	13,0
2829	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a. n. g.	102 255	122 189	19,5
2830	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft	131 092	165 940	26,6
2841	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür	107 791	133 371	23,7
2891	Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen, Teile dafür	.	.	.
2892	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür	32 261	17 182	-46,7
2893	Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung	.	.	.
2899	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a. n. g.	232 251	276 262	18,9
29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	797 050	891 046	11,8
2910	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	.	.	.
2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger	.	.	.
2932	Andere Teile und anderes Zubehör für Kraftwagen	642 330	701 358	9,2
30	Sonstige Fahrzeuge	325 500	366 946	12,7
3011	Schiffe (ohne Boote und Yachten)	14 927	21 432	43,6
3020	Schienenfahrzeuge	293 763	298 787	1,7
31	Möbel	406 565	433 090	6,5
3100	Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel	79 701	79 353	-0,4
3101	Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz	.	.	.
3102	Küchenmöbel aus Holz	.	.	.
3109	Sonstige Möbel	30 550	30 252	-1,0
32	Waren, a. n. g.	127 526	133 515	4,7
3250	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien	64 643	62 797	-2,9
3299	Sonstige Erzeugnisse, a. n. g.	.	.	.

Noch 3. Entwicklung der Absatzproduktion in den Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden nach Güterabteilungen und ausgewählten Güterklassen in Sachsen-Anhalt 2022

(Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen)

Nr. der Klassi-fikation	Abschnitte Güterabteilungen Güterklassen (ausgewählte)	Wert der Absatzproduktion in 1 000 EUR		
		2021	2022	Verände-rung um % 2022/ 2021
33	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	1 050 459	1 130 460	7,6
3311	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen	102 687	109 105	6,2
3312	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen	237 601	264 586	11,4
3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a. n. g.	110 490	105 457	-4,6
3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	516 154	563 175	9,1
	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	**38 767 638**	**51 014 845**	**31,6**

Monatliche Produktionserhebung

MP

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Rücksendung bitte bis spätestens 5 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Name und Anschrift

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 8 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsmonat/-jahr

Statistiknummer

Güterarten nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Ausgabe 2019 (https://www.klassifikationsserver.de/)			**Produktion** (ohne Handelsware und umgepackte Ware) 1		
Bezeichnung 2 Im letzten Jahr gemeldete Güterarten sind vorgedruckt. **Zusätzlich hergestellte Güterarten bitte nachtragen.**	**Meldenummer** 3 (bei Lohnarbeit mit Zusatzschlüssel „2“)	**Maßeinheit** 4	**Zum Absatz bestimmt** 5		**Zur Weiterverarbeitung** 8 **bestimmte Menge** 6
			Menge 6	**Verkaufswert in vollen Euro** 7 (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer, Frachtkosten, Rabatte)	

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden − Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: **https://www.klassifikationsserver.de/**

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

MP

Stand: Juli 2021

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis 6) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis 7) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis 3).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung,** für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

  Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
  Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
  Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

– selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,

– selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,

– für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

– die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),

– gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und

– den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

– zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.

– in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion

zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Monatliche Produktionserhebung

MP

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Juli 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 Prod Gew Stat G.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

Vierteljährliche Produktionserhebung VP

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Rücksendung bitte bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals

Name und Anschrift

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 8 in der separaten Unterlage.

Berichtsquartal/-jahr

Statistiknummer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Güterarten nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Ausgabe 2019 (https://www.klassifikationsserver.de/)			**Produktion** (ohne Handelsware und umgepackte Ware) 1		
Bezeichnung 2 Im letzten Jahr gemeldete Güterarten sind vorgedruckt. **Zusätzlich hergestellte Güterarten bitte nachtragen.**	**Meldenummer** 3 (bei Lohnarbeit mit Zusatzschlüssel „2“)	**Maßeinheit** 4	**Zum Absatz bestimmt** 5		**Zur Weiterverarbeitung** 8 **bestimmte Menge** 6
			Menge 6	**Verkaufswert in vollen Euro** 7 (ohne Umsatz- und Verbrauchsteuer, Frachtkosten, Rabatte)	

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden − Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: **http://www.klassifikationsserver.de/**

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: Juli 2021

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis 6) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis 7) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis 3).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

– **Betriebsveredlung,** für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.

– **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.

– **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

  Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

– **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
  Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

– **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen.
Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

– selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
– selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
– für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

– die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
– gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
– den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

– zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im

Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.

– in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

– alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,

– Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und

– Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

– im Ausland gelegene Betriebsstätten,

– örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,

– rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und

– Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: Juli 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung
Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht
Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
– öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister
Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern.

Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juli 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 07/23	5,50
3 A 1 19	AI j/22	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht: Gemeinden Stand: 31.12.2022 (Basis Zensus 09.05.2011)	13,00
3 A 5 01	A % j/22	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung Stichtag: 31.12.2022	5,50
3 B 2 01	B I j/22	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2022/23	9,50
3 E 1 02	E I m-04/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2023, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 03	E I j/22	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2022	10,50
3 E 2 01	E II m-04/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2023	2,50
3 E 4 01	E IV j/22	Energiebericht Jahr 2022	5,00
3 G 1 01	G I m-01/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Januar 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-02/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Februar 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-07/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juli 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-08/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel August 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-09/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-10/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Oktober 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-11/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel November 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-12/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Dezember 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-01/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Januar 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-02/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Februar 2023 vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-04/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2023, Januar bis April 2023, Winterhalbjahr 2022/23, vorläufige Ergebnisse	7,50
3 G 4 01	G IV m-05/23	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2023, Januar bis Mai 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-08/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe August 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-09/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe September 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-10/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-11/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe November 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-12/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Dezember 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-01/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Januar 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-02/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Februar 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-11/22	Straßenverkehrsunfälle November 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-12/22	Straßenverkehrsunfälle Dezember 2022, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-01/23	Straßenverkehrsunfälle Januar 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-02/23	Straßenverkehrsunfälle Februar 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-01/23	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr I. Quartal 2023, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 2 01	H II m-02/23	Binnenschifffahrt Februar 2023	4,00
3 H 2 01	H II m-03/23	Binnenschifffahrt März 2023	4,00
3 P 1 02	P I j/22	Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts sowie Einkommen der privaten Haushalte 1991 - 2022, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2022/Februar 2023	8,00

Bestellnummer: 3E109

https://statistik.sachsen-anhalt.de

E I
vj-04/22